

**2431/AB**  
**vom 19.08.2020 zu 2407/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium bmafj.gv.at**  
**Arbeit, Familie und Jugend**

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.383.477

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2407/J-NR/2020

Wien, am 19. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker und weitere haben am 19.06.2020 unter der **Nr. 2407/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Fragwürdige Aussagen der Arbeiterkammer zu osteuropäischen Arbeitskräften** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2**

- *Auf Basis welcher Evidenz behauptet man seitens der Arbeiterkammer, dass ausländische Arbeitskräfte für die niedrige Erwerbsquote von 55 bis 65 in Österreich verantwortlich sind?*
- *Welche Schritte setzen Sie als Aufsicht, damit die Arbeiterkammer Wortmeldungen, die ausländische Arbeitskräfte in ein schlechtes Licht rücken, unterlässt?*

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Den staatlichen Behörden kommt gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die konkrete Ausgestaltung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bildet demnach keinen Gegenstand der Aufsicht. Auch liegen in diesem Zusammenhang keine gesetzwidrigen Beschlüsse vor.

### Zur Frage 3

- *Welche Ursachen sieht das Arbeitsministerium für die niedrige Erwerbsquote von 55 bis 65 in Österreich?*
  - *Welche Schritte setzen Sie, um im Sinne eines sparsamen Budgetvollzugs auf eine Erhöhung der Erwerbsquote von 55 bis 65 hinzuwirken?*

Die Erwerbsquote ist der Anteil der unselbständig und selbständig Beschäftigten sowie der Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung der gleichen Altersgruppe. Die Erwerbsquote ist somit ein Indikator der Erwerbsaktivität gemessen an der Wohnbevölkerung.

Analog ist die Erwerbsquote der 55- bis unter 65-jährigen der Anteil der unselbständig und der selbständig Beschäftigten plus Arbeitslosen (jeweils in der Altersgruppe 55 bis unter 65 Jahre) an der Wohnbevölkerung gleichen Alters (55 bis unter 65 Jahre).

International vergleichbare Ergebnisse lassen sich nur auf Grundlage des Europäischen Labour Force Survey, der Arbeitskräfteerhebung auf Befragungsbasis gewinnen. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union EUROSTAT veröffentlicht. Die Erwerbsquote in dieser Altersgruppe hat sich jedenfalls sowohl auf LFS-Basis wie auf Registerdatenbasis in den letzten zehn Jahren deutlich erhöht. Die Erwerbsquote liegt allerdings trotzdem unter dem EU-Durchschnitt.

ERWERBSQUOTE der 55- bis unter 65-Jährigen in Österreich von 2010 bis 2019 gemäß EUROSTAT										
in %	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Insgesamt</b>	<b>42,2</b>	<b>41,4</b>	<b>43,1</b>	<b>45,5</b>	<b>46,9</b>	<b>48,6</b>	<b>51,7</b>	<b>53,6</b>	<b>56,2</b>	<b>56,4</b>
InländerInnen	42,4	41,5	43,1	45,5	46,9	48,7	52,3	53,7	56,4	56,8
AusländerInnen	40,6	40,4	42,8	45,4	46,8	47	46,3	51,9	54,1	52,3

Quelle: Eurostat database (last update 11.6.2020); Activity rates by sex, age and citizenship [lfsa\_argan]

Diese Erhöhung ist nicht auf eine singuläre Ursache zurückzuführen, sondern resultiert aus mehreren Faktoren. Einerseits setzten Pensionsreformen in der Vergangenheit Impulse für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben. Die Erwerbsbeteiligung der Frauen steigerte sich aber in diesen Jahrgängen wesentlich auch aus anderen Gründen. Hier war in den letzten zehn Jahren generell zu beobachten, dass Jahrgänge von Frauen mit vergleichsweise höheren Erwerbsquoten die Schwelle von 55 Jahren überschritten und damit auch die Erwerbsbeteiligung der Gesamtgruppe 55- bis unter 65 Jahre erhöhte. Und nicht zuletzt hat es auch am Arbeitsmarkt und bei gesundheitsfördernden Maßnahmen Fortschritte gegeben, welche die Beschäftigung von älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen.

Entscheidend ist, dass eine Steigerung der Erwerbsaktivität über Beschäftigungsverhältnisse und nicht über höhere Arbeitslosigkeit erreicht wird. Deshalb zielen alle Maßnahmen der Bundesregierung darauf ab, Menschen in Beschäftigung zu bringen bzw. in Beschäftigung zu halten.

#### Zur Frage 4

- *Wie viele unselbständig Beschäftigte gab es 2019 in Österreich, die gem. Arbeiterkammergesetz einer Pflichtmitgliedschaft bei einer Arbeiterkammer hatten? (Darstellung je Bundesland bzw. Arbeiterkammer)*
  - *Wie viele davon hatten keine österreichische Staatsbürgerschaft?*

Die Anzahl der Pflichtmitglieder ist der Beilage zu entnehmen.

Da die Staatsbürgerschaft kein Datum ist, das für die Mitgliederevidenz nach § 17a Abs. 2 AKG übermittelt wird, kann die Anzahl jener Pflichtmitglieder, die keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, nicht angegeben werden.

#### Zur Frage 5

- *Wie hoch war das AK-Umlageaufkommen der Arbeiterkammern 2019? (Darstellung je Arbeiterkammer)*
  - *Wie viel davon kam von AK-Pflichtmitgliedern ohne österreichische Staatsbürgerschaft?*

Festzuhalten ist, dass dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zum Anfragezeitpunkt (19. Juni 2019) nur die Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg für das Haushaltsjahr 2019 vorliegen.

Gemäß § 66 Abs. 2 AKG wären die Rechnungsabschlüsse zwar grundsätzlich – nach ihrer Beschlussfassung durch die Vollversammlung – der Aufsichtsbehörde bis zum 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass durch das 6. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 28/2020, auch ein neuer § 99a Abs. 2 AKG geschaffen wurde, wonach abweichend von §§ 52 Abs. 1 und 82 Abs. 1 AKG die im 1. Halbjahr 2020 abzuhaltenen Vollversammlungen im 2. Halbjahr 2020 stattfinden oder mit der im 2. Halbjahr abzuhaltenen Vollversammlung zusammengelegt werden kann. In diesem Zusammenhang wird weiter bestimmt, dass abweichend von § 66 Abs. 2 AKG der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Aufsichtsbehörde nicht bis zum 1. Juni 2020, sondern erst unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen ist.

Die Frage nach der Höhe der Kammerumlagen kann daher derzeit noch nicht umfassend beantwortet werden. Für die oben erwähnten Arbeiterkammern stellt es sich wie folgt dar:

Arbeiterkammer Niederösterreich	75.598.438,37 €
Arbeiterkammer Tirol	44.233.239,14 €
Arbeiterkammer Vorarlberg	23.287.888,39 €

Mag. (FH) Christine Aschbacher

